



GEMEINDE PRATTELN

Steuerverordnung (StV)

vom 15. Februar 2000 (Stand am 18. August 2009)

Steuerverordnung¹ (StV)

vom 15. Februar 2000 (Stand am 18. August 2009)

Der Gemeinderat Pratteln,

erlässt, gestützt auf § 6 des Steuerreglements² vom 27. Januar 1975, nachstehende Verordnung:

§ 1 Vergütungszins

Der Vergütungszins wird vorauswirkend ab dem Zahlungsdatum bis zum Fälligkeitstermin berechnet.

§ 2 Verzugszins

^{1 3}

² Bei definitiver Rechnungsstellung vor dem Fälligkeitstermin wird auch für die Restschuld Verzugszins berechnet.

³ Der Verzugszins gilt auch für Steuerausstände infolge Stundung oder bewilligter Ratenzahlung.

⁴ Verzugszinsen unter Fr. 10.-- pro Rechnung werden nicht fakturiert.⁴

§ 3 Karenz

Der Verzugszins wird bei ordentlicher Fälligkeit erst nach 14-tägiger Karenz, also ab 15. Oktober erhoben und berechnet. Bei anderen Fälligkeiten gilt keine Karenz.

§ 4 Mahnwesen

Es wird regelmässig gemahnt. Die Zahlungsfrist nach der 1. Mahnung beträgt 30 Tage; die Zahlungsfrist nach der 2. Mahnung beträgt 20 Tage. Mit der 2. Mahnung wird gleichzeitig die Betreibung angedroht. Nach Ablauf der Zahlungsfrist der 2. Mahnung wird umgehend die Betreibung eingeleitet.⁵

¹ Änderung vom 18. August 2009, in Kraft seit 1. Oktober 2009

² Ord. Nr. 03.01

³ Aufgehoben am 18. August 2009, in Kraft seit 1. Oktober 2009

⁴ Änderung vom 18. August 2009, in Kraft seit 1. Oktober 2009

⁵ Änderung vom 18. August 2009, in Kraft seit 1. Oktober 2009

Vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. Februar 2000 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.
Die VVO über das Mahn- und Inkassowesen vom 11.02.1975 ist aufgehoben.

Pratteln, 15.02.2000

Für den Gemeinderat Pratteln

Der Präsident: Der Verwalter:

Willy Schneider Armando Chissalé

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
18. August 2009	03.01.01	Titel, § 2 Abs. 1 und 4 sowie § 4	1. Oktober 2009